



Brüssel, den 17. Juni 2021
(OR. en)

9918/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0156 (NLE)

**ECOFIN 605
CADREFIN 295
FIN 473
UEM 160**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Juni 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 322 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 322 final.

Anl.: COM(2021) 322 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.6.2021
COM(2021) 322 final

2021/0156 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

{SWD(2021) 147 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Spaniens. Im Jahr 2019 belief sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Spanien auf 84,8 % des EU-weiten Durchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Spaniens im Jahr 2020 um 10,8 % zurück und dürfte im Zeitraum 2020–2021 insgesamt um 5,6 % sinken. Zu den länger bestehenden Aspekten, die Auswirkungen auf die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung haben, zählen eine hohe Arbeitslosenquote und ein hoher Anteil von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen, ein hoher Stand der externen, privaten und öffentlichen Verschuldung, ein strukturell niedriges Produktivitätswachstum sowie Defizite bei den Investitionen.
- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Spanien. Im Bereich der öffentlichen Finanzen empfahl der Rat insbesondere, die Tragfähigkeit des Rentensystems zu wahren, den haushaltspolitischen Rahmen und den Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen staatlichen Ebenen zu stärken, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen und die Resilienz und Kapazitäten des Gesundheitssystems zu stärken, die Wirtschaft zu stützen und die anschließende Erholung zu fördern und, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen. In Bezug auf die Beschäftigung empfahl der Rat, die Umstellung auf unbefristete Verträge voranzutreiben, die Beschäftigung durch Regelungen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie durch wirksame Einstellungsanreize und Kompetenzentwicklung zu fördern und die Kapazitäten der

¹

ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

Beschäftigungs- und Sozialdienste sowie des Arbeitslosenschutzes, insbesondere für atypische Arbeitskräfte, zu stärken. In Bezug auf Bildung und Kompetenzen empfahl der Rat, den Zugang zum digitalen Lernen zu verbessern, die Schulabrecherquote zu senken, für bessere Bildungsergebnisse zu sorgen und die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen zu fördern, um den Erwerb arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien. In Bezug auf die Sozialpolitik empfahl der Rat, die Unterstützung von Familien zu verbessern, Abdeckungslücken der Mindesteinkommensregelungen zu schließen und der Fragmentierung der nationalen Arbeitslosenhilfe entgegenzuwirken. Im Bereich der Investitionen empfahl der Rat Spanien, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen, private Investitionen zu unterstützen und schwerpunktmaßig in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft zu investieren, insbesondere in den Bereichen Forschungs- und Innovationsförderung, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, Energieversorgungsinfrastrukturen und -verbindungen mit der übrigen Union, die Schienengüterverkehrsinfrastruktur, die Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Nachhaltigkeit im Verkehr. In Bezug auf das Geschäftsklima empfahl der Rat, die Umsetzung des Gesetzes über die Einheit des Marktes voranzubringen und eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen zu gewährleisten, mit denen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Selbstständigen Liquidität bereitgestellt wird, unter anderem durch Vermeidung von Zahlungsverzug. In Bezug auf die öffentliche Verwaltung empfahl der Rat Spanien, die Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen zu verbessern. Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufbau- und Resilienzplans bewertet hat, stellt sie fest, dass hinsichtlich der spezifischen Empfehlung, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen für eine wirksame Bewältigung der Pandemie, die Stützung der Wirtschaft und die Förderung der anschließenden Erholung zu ergreifen, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

(3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse einer eingehenden Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates², der sie Spanien unterzogen hatte. Die Kommission gelangte in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in Spanien makroökonomische Ungleichgewichte bestehen; die Schwachstellen betreffen dabei insbesondere eine hohe gesamtstaatliche und private Verschuldung im In- und Ausland in Verbindung mit einer hohen Arbeitslosenquote und sind von grenzüberschreitender Bedeutung.

(4) [In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu treffen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz sowie ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl er, den nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu

² Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.] [Sollte die Empfehlung des Rates nicht bis zur Annahme des Durchführungsbeschlusses verabschiedet sein, bitte den Erwägungsgrund streichen].

(5) Am 30. April 2021 legte Spanien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die nationale Eigenverantwortung für die Aufbau- und Resilienzpläne ist Voraussetzung für ihre erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Auswirkungen auf nationaler Ebene und für die Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf ihre Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

(6) Die Aufbau- und Resilienzpläne sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 geschaffenen Aufbau- und Resilienzfazilität und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates³ eingerichteten EU-Aufbauinstruments unterstützen, um den Aufbau nach der COVID-19-Krise zu fördern. Sie sollten durch einen Beitrag zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union stärken.

(7) Die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten ist mit koordinierten Investitions- und Reformbemühungen in der gesamten Union verbunden. Durch eine koordinierte und gleichzeitige Umsetzung dieser Reformen und Investitionen und die Durchführung grenzüberschreitender Projekte unterstützen sich diese Reformen und Investitionen gegenseitig und ziehen positive Ausstrahlungseffekte in der gesamten Union nach sich. Daher wird rund ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf Wachstum und Beschäftigung in den Mitgliedstaaten auf Ausstrahlungseffekte aus anderen Mitgliedstaaten zurückgehen.

Ausgewogener Beitrag zu den sechs Säulen

(8) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend (Kategorie A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei die spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und die Mittelzuweisung an ihn berücksichtigt werden.

(9) Die Säulen Umwelt und Digitales sind zusammen mit dem sozialen und territorialen Zusammenhalt und einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis die wichtigsten allgemeinen Schwerpunkte des Plans und werden durch einschlägige Reformen und Investitionen unterstützt. Die ökologischen Komponenten des Plans umfassen unter anderem einschlägige Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, der

³ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Gebäuderenovierung, der biologischen Vielfalt (einschließlich einer Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme sowie der Fischereisysteme und der Bewahrung der Ökosysteme durch Einbeziehung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel), der Kreislaufwirtschaft, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Energie- und Verkehrsinfrastrukturen sowie erneuerbarer Energien, darunter erneuerbarer Wasserstoff. Der ökologische Wandel wird im gesamten Plan berücksichtigt; dies gilt für Bereiche wie die Modernisierung des Steuersystems (die Maßnahmen zur ökologischen Besteuerung umfasst) bis hin zu Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen und Arbeitsplätzen für den ökologischen Wandel. In Bezug auf die digitale Säule umfasst der Aufbau- und Resilienzplan eine Reihe von Komponenten, die direkt und dauerhaft zum digitalen Wandel des Landes beitragen sollten. Erhebliche Investitionen sollten den Ausbau digitaler Infrastrukturen (einschließlich Konnektivität, Cybersicherheit und 5G), den Digitalisierungs- und Modernisierungsprozess in der Industrie einschließlich KMU, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (einschließlich des Justiz- und des Gesundheitssystems) und den Erwerb digitaler Kompetenzen (durch formale Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen) unterstützen.

(10) Die meisten Komponenten des Plans dürften zur Säule für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, da ein breites Spektrum an Maßnahmen Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität stärken und Forschung, Entwicklung und Innovation fördern soll. Zu den relevanten Komponenten im Bereich intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zählen Maßnahmen in den Bereichen Industriepolitik, Unterstützung von KMU und der Tourismusbranche sowie die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Achtzehn der dreißig Komponenten des Plans dürften speziell zur Säule „sozialer und territorialer Zusammenhalt“ beitragen; dazu zählen Maßnahmen zur Förderung einer interregionalen nachhaltigen Mobilität, zum Ausbau von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten durch digitale Instrumente, Investitionen in Sozialwohnungen sowie Maßnahmen zur Modernisierung und Stärkung der Sozialdienste und der Inklusionspolitik und zur Modernisierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Maßnahmen, die auf eine Umstellung auf unbefristete Verträge auf dem Arbeitsmarkt oder eine gerechtere Besteuerung ausgerichtet sind, dürften positive Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt haben. Im Hinblick auf die in Artikel 3 der Verordnung genannte Säule „sozialer und territorialer Zusammenhalt“ sollte bei der Umsetzung der Fazilität darauf geachtet werden, Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Der Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Entwicklung der Kanarischen Inseln, eines Gebietes in äußerster Randlage der EU, das aufgrund ständiger Beeinträchtigungen gezielte Maßnahmen erfordert, sollte im Einklang mit Artikel 349 AEUV besondere Aufmerksamkeit erfahren.

(11) Mehrere Komponenten des Plans sollten die Säule Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz unterstützen. Beispielsweise sollen die Komponenten zur Stärkung des Gesundheitssystems und zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung die Resilienz in diesen zwei Bereichen verbessern, während Reformen zur Modernisierung des Steuersystems, etwa durch eine wirksamere Verhinderung von Steuerbetrug, sowie zur Sicherstellung wirksamerer Ausgaben die wirtschaftliche und soziale Resilienz stärken sollen. Andere Maßnahmen verbessern die Möglichkeiten des Landes, sein Naturkapital zu erhalten und Naturkatastrophen zu

bewältigen. Die Säule „Maßnahmen für die nächste Generation“ wird durch Maßnahmen in den Bereichen Bildungssystem (z. B. ein erweitertes Angebot an fröherkindlicher Bildung und Betreuung sowie an beruflicher Aus- und Weiterbildung), digitale Kompetenzen (z. B. Maßnahmen zur Verringerung der digitalen Kluft für Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Verhältnissen) und Arbeitsmarkt (z. B. ein neuer Aktionsplan gegen Jugendarbeitslosigkeit) unterstützt. Zudem ist vorgesehen, ein Gesetz zur Diversität von Familien zu verabschieden, das eine Überarbeitung der Leistungen für Familien umfasst, um Kinderarmut zu verringern.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen (Kategorie A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Spanien, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen und der Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.
- (13) Hinsichtlich der Empfehlungen zur unmittelbaren haushaltspolitischen Reaktion auf die Pandemie ist davon auszugehen, dass diese nicht in den Anwendungsbereich des Plans Spaniens fällt, ungeachtet der Tatsache, dass der Mitgliedstaat generell angemessen und ausreichend auf das unmittelbare Erfordernis reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 im Einklang mit den Bestimmungen der allgemeinen Ausweichklausel durch haushaltspolitische Maßnahmen zu stützen. Zudem ist die Empfehlung, im Jahr 2020 ausreichende Fortschritte bei der Verfolgung des mittelfristigen Haushalt Ziels zu erzielen, sowohl aufgrund des Ablaufs des entsprechenden Haushaltszeitraums als auch aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im März 2020 vor dem Hintergrund der Pandemie-Krise nicht mehr relevant.
- (14) Der Plan umfasst eine Vielzahl sich gegenseitig unterstützender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die der Rat in den an Spanien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 und 2020 dargelegt hat, insbesondere in folgenden Bereichen: Beschäftigung, einschließlich der Arbeitsmarktsegmentierung, einer aktiven Arbeitsmarktpolitik und der Kapazitäten der öffentlichen Beschäftigungsdienste; Bildung und Kompetenzen, einschließlich der Schulabrecherquote und arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen einschließlich Digitalkompetenzen; Sozialpolitik, einschließlich Mindesteinkommensregelungen, Arbeitslosenhilfe und Unterstützung für Familien; Investitionen, etwa in den ökologischen und digitalen Wandel, in strategische Schlüsselsektoren sowie in Forschung und Innovation; Geschäftsklima, einschließlich des Gesetzes über die Einheit des Marktes sowie des Zahlungsverzugs- und Insolvenzrahmens; öffentliche Verwaltung und Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (15) Der Plan umfasst Gesetzesreformen zur Verringerung der Nutzung befristeter Verträge im privaten und öffentlichen Sektor, etwa durch eine Vereinfachung des Spektrums

von Verträgen und die standardmäßige Nutzung unbefristeter Verträge. Bei den Reformen und Investitionen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik sollten gefährdete Gruppen priorisiert werden, insbesondere im Rahmen des Aktionsplans gegen Jugendarbeitslosigkeit und durch Rationalisierung von Beschäftigungsanreizen. Diese Maßnahmen sollten durch die Digitalisierung öffentlicher Beschäftigungsdienste unterstützt werden, um Arbeitssuchenden und Arbeitskräften im Übergang wirksamer helfen zu können.

- (16) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit Kurzarbeitsregelungen soll im Rahmen des Plans zudem ein neuer Flexibilitäts- und Stabilisierungsmechanismus geschaffen werden, der Unternehmen bei konjunkturellen oder strukturellen Schocks interne Flexibilität bietet und gleichzeitig Stabilität für die Arbeitskräfte gewährleistet, wobei die Weiterbildung einen besonderen Schwerpunkt bildet. Der Mechanismus sollte eine wirksame Weiterbildung und Umschulung sicherstellen und die freiwillige Mobilität von Arbeitskräften innerhalb und zwischen Unternehmen erleichtern und so zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung in Bezug auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen.
- (17) Mehrere in dem Plan vorgesehene Arbeitsmarktreformen hängen vom Ergebnis des sozialen Dialogs ab, sodass ihre endgültige Gestaltung noch nicht feststeht. Diese Reformen sollten Teil eines umfassenden Pakets sein, das die Schaffung und Verlagerung von Arbeitsplätzen unterstützt und der Arbeitsmarktsegmentierung entgegenwirkt. Im Rahmen der Etappenziele sollte festgelegt werden, dass diese Reformen unter Berücksichtigung des sozialen Dialogs sowie im Rahmen eines umfassenden Konzepts durchgeführt werden, der den Erfordernissen Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt auf ausgewogene Weise Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere für den neuen Flexibilitäts- und Stabilisierungsmechanismus und die Reform der Kollektivverhandlungen.
- (18) Die Schaffung von 135 000 neuen beruflichen Aus- und Weiterbildungsplätzen sowie die formale Anerkennung beruflicher Kompetenzen, die durch Berufserfahrung und nicht formale Bildung gewonnen wurden, soll neben weiteren Investitionen und Reformen im Bereich der Kompetenzen zur weiteren Förderung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und Qualifikationen beitragen, die den ökologischen und digitalen Wandel des Landes unterstützen sollte. Im Bereich Bildung sollen die Schaffung von 1000 Dienststellen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Verhältnissen und die Umsetzung eines Programms zur Unterstützung und Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler dazu beitragen, Schulabbrüche zu verhindern. Zudem dürfte der Zugang zum digitalen Lernen durch Investitionen in Geräte und Kompetenzen sowie durch die Entwicklung von Online-Kursen wesentlich verbessert werden.
- (19) Der Plan umfasst eine Reform zur weiteren Verbesserung der Gestaltung der landesweiten Mindesteinkommensregelung und sieht Investitionen in Pilotprojekte vor, mit denen die soziale und arbeitsmarktbezogene Integration der Leistungsempfänger durch Aktivierungskonzepte unterstützt werden soll. Beide Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die einschlägige länderspezifische Empfehlung umzusetzen. Weitere Reformen wie das neue Familiengesetz, die Modernisierung der Sozialdienste und die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitslosenhilfe dürften ebenfalls dazu beitragen, seit Längerem bestehende länderspezifische Empfehlungen im Bereich der Sozialpolitik umzusetzen.

(20) Durch die mit dem Plan verbundenen öffentlichen Investitionen dürften private Investitionen in mehreren Sektoren mobilisiert werden, darunter nachhaltige und saubere Energie- und Verkehrslösungen, Gebäuderenovierung, der Agrar- und Lebensmittel sektor, Fischerei, Gesundheits- und digitale Schlüsseltechnologien; sie dürften somit dazu beitragen, die länderspezifischen Empfehlungen im Bereich der Investitionen umzusetzen. Reformen wie das Gesetz über Gründung und Wachstum von Unternehmen, das eine Kultur frühzeitiger Zahlungen fördern und unnötige und unverhältnismäßig regulatorische Hindernisse beseitigen sollte, dürften das Geschäftsklima verbessern. Gleichzeitig soll das öffentliche Auftragswesen durch die Verabschiedung der nationalen Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge effizienter werden. Zudem dürfte der Plan dazu beitragen, die Wirksamkeit der Forschungs- und Innovationspolitik zu verbessern, unter anderem durch Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltung von Forschung und Innovation auf allen Ebenen und eine Umstrukturierung der öffentlichen Forschung im Universitätssystem sowie in öffentlichen Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus soll die Koordination zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen verbessert werden, unter anderem durch Gewährleistung der Interoperabilität der IT-Plattformen zwischen der Zentralregierung und den Regionalregierungen.

(21) Die Maßnahmen des Plans zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Finanzen zielen auf eine bessere Verwaltung des Systems zur Überprüfung von Ausgaben ab und umfassen die Verpflichtung zur Durchführung von Reformen, die aus früheren Überprüfungen von Ausgaben resultieren, sowie eine Reform des Steuersystems. Letztere sollte vorgenommen werden, wenn ein Steuersachverständigenausschuss Empfehlungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und der Effizienz abgegeben hat. In diesem Zusammenhang sollte das System zur Unterstützung von Familien überarbeitet werden, um seine Wirksamkeit zu verbessern. Zudem sieht der Plan erhebliche Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung vor, darunter Investitionen in Hightech-Ausrüstung, um zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung in Bezug auf die Resilienz und Kapazitäten des Gesundheitssystems beizutragen.

(22) Darüber hinaus sieht der Plan eine Reform des Rentensystems mit dem Ziel vor, dessen Angemessenheit und langfristige Nachhaltigkeit zu wahren. Einige der Maßnahmen, wie ein überarbeitetes Indexierungssystem, Anreize für einen späteren Renteneintritt und regulatorische Änderungen in Bezug auf den Vorruestand, sollten im Rahmen des sozialen Dialogs erörtert werden. Die endgültige Gestaltung dieser und weiterer Reformen, die derzeit mit den Sozialpartnern erörtert werden, wie z. B. der neue Mechanismus für Flexibilität und Stabilität auf dem Arbeitsmarkt, sollte mit der mittel- bis langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vereinbar sein.

(23) Durch Maßnahmen zur Bewältigung der genannten Herausforderungen dürfte der Plan auch dazu beitragen, die in Spanien bestehenden Ungleichgewichte⁴ zu korrigieren, insbesondere was die hohe gesamtstaatliche und private Verschuldung im In- und Ausland in Verbindung mit einer hohen Arbeitslosenquote betrifft.

⁴

Auf diese makroökonomischen Ungleichgewichte beziehen sich die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 aus den Jahren 2019 und 2020.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

(24) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen (Kategorie A) haben wird, d. h. er wird das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz des Mitgliedstaats stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abmildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beitragen.

(25) Den Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge könnte sich das BIP Spaniens durch den Plan bis 2024 um 1,8 % bis 2,5 % erhöhen⁵. Die von Spanien beschriebene Kombination aus Investitionen und Reformen soll das Wirtschaftswachstum über mehrere Kanäle stimulieren, unter anderem durch Verbesserung der totalen Faktorproduktivität, die Förderung der Handelskapazität und der Kompetenzen sowie durch den Abbau von Hindernissen für Investitionen und Effizienzsteigerungen auf dem Arbeitsmarkt. Reformen und Investitionen in den Bereichen Bildung und Kompetenzen, Digitalisierung, Forschung und Innovation dürften dabei den größten Beitrag zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten.

(26) Die im Plan beschriebenen Reformen und Investitionen haben das Potenzial, wesentliche Schwachstellen der spanischen Wirtschaft im Bereich des Außenhandels zu verringern. Beispielsweise können Investitionen in Forschung und Innovation sowie in Umschulungen und Fortbildung von Arbeitskräften und zur Unterstützung der Internationalisierung von KMU die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbessern. Darüber hinaus können Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz dazu beitragen, Energieimporte zu verringern. Der Plan trägt teilweise dazu bei, die bestehenden haushaltspolitischen Schwachstellen des Landes zu beheben. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Steuerbetrug und zur Gewährleistung effizienterer öffentlicher Ausgaben, einschließlich Reformen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, sowie einer effizienteren Besteuerung, dürften die Grundlage für eine Stärkung des haushaltspolitischen Rahmens und des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge bilden. Zudem dürfte der Plan regionale Ungleichgewichte durch Reformen und Investitionen zur Bewältigung demografischer Herausforderungen in ländlichen Gebieten und kleinen Gemeinden wirksam verringern, etwa durch spezielle Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, den Ausbau ultraschneller Breitbandnetze, die Förderung von Unternehmergeist in ländlichen Gebieten und die Unterstützung eines gerechten Übergangs in Gebieten, die Herausforderungen aufgrund des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft gegenüberstehen.

⁵ Diese Simulationen tragen den Gesamtauswirkungen von NextGenerationEU Rechnung, wozu auch Finanzmittel für ReactEU sowie zusätzliche Mittel für Horizont, InvestEU, JTF, Entwicklung des ländlichen Raums und RescEU zählen. Mögliche positive Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, wurden dagegen bei den Simulationen nicht berücksichtigt.

(27) Der von Spanien vorgelegte Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen für den sozialen Zusammenhalt, die in früheren Länderberichten und länderspezifischen Empfehlungen an Spanien genannt wurden und über den sozialpolitischen Scoreboard überwacht werden. Bestimmte Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, Schwachstellen im Sozialschutzsystem zu beheben, darunter die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitslosenhilfe, die Straffung des Systems für beitragsunabhängige Leistungen und die Überarbeitung des Systems für Familienleistungen mit dem Ziel, Kinderarmut zu verringern. Die vollständige Umsetzung der im Juni 2020 verabschiedeten nationalen Regelung für Mindesteinkommen sollte durch Pilotprojekte unterstützt werden, die die sozioökonomische Integration der Leistungsempfänger im Rahmen des Systems fördern. Darüber hinaus soll der Plan entsprechend der Praxis anderer Mitgliedstaaten den sozialen Zusammenhalt und das Sozialschutzsystem durch Aufrechterhaltung der Kaufkraft während des Ruhestands stärken.

(28) Der Plan sieht eine Reihe von Reformen und Investitionen vor, die das Potenzial haben, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und des auf dem Gipfel von Porto vom 7. Mai 2021 gebilligten Aktionsplans beizutragen. Sie umfassen spezielle Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen, zur Verringerung der Schulabrecherquote und zur weiteren Steigerung der Teilnahme von Kindern an frühkindlicher Bildung und Betreuung sowie Maßnahmen, mit denen der Sozialschutz auf die vorstehend beschriebene Weise verbessert werden soll. Die im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik vorgesehenen Reformen umfassen eine Überprüfung der Beschäftigungsanreize, den Ausbau der Erwachsenenbildung sowie eine Reform und die Digitalisierung öffentlicher Beschäftigungsdienste. Sie werden ergänzt durch Reformen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der digitalen Kompetenzen und dürften die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitskräften verbessern und somit die Beschäftigungsquote erhöhen und die Arbeitslosenquote senken. Spanien erwartet, dass der Plan mittel- bis langfristig zu einer relevanten Verringerung der Einkommensungleichheit führt, was durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität, eine gerechtere Besteuerung, einen wirksameren Sozialschutz sowie erhebliche Investitionen in die frühkindliche Bildung und Betreuung und in die Langzeitpflege, die Sozialdienste und Sozialwohnungen unterstützt werden soll.

Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm)

(29) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Kategorie A). Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 und den Technischen Leitlinien der Kommission

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

zum Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen⁷ hat Spanien eine vollständige Bewertung bereitgestellt, wonach keine Maßnahme zur Umsetzung der in dem Plan vorgesehenen Reformen und Investitionsvorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltziele verbunden sein dürfte.

(30) Durch die Wahl von Maßnahmen, die entweder wesentlich zu Umweltzielen beitragen oder keine oder keine erheblichen absehbaren Auswirkungen auf Umweltziele haben, dürften viele Maßnahmen des Plans von vornherein mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang stehen, z. B. in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Arbeitsmarkt, öffentliche Verwaltung sowie Kultur und Sport. Die für andere Maßnahmen durchgeführte Bewertung ergab, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch ihre Gestaltung sichergestellt wird. Dazu zählen breit angelegte Förderregelungen, die mehrere Sektoren und Tätigkeiten umfassen, z. B. in Bezug auf Forschung, Entwicklung und Innovation, sowie die Unterstützung für Industrie und KMU. Spanien hat Nachweise und Sicherungsmaßnahmen dafür vorgelegt, dass sichergestellt ist, dass die Maßnahmen in Bezug auf keines der sechs Umweltziele – Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Soweit erforderlich, hat Spanien die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen oder spezielle Elemente in die Gestaltung der Maßnahmen einbezogen, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden, was durch die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte sichergestellt werden sollte. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung strategischer Projekte, einschließlich Anlagen, die dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen, sowie spezielle Abfallbehandlungsmaßnahmen, die Bewässerung in der landwirtschaftlichen Produktion und breit angelegte Förderregelungen für mehrere Sektoren und Tätigkeiten.

Beitrag zum ökologischen Wandel einschließlich der biologischen Vielfalt

(31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Kategorie A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der spanische Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen zur Unterstützung von Klimazielen, deren Betrag 39,7 % der nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten Gesamtzuweisung des Plans entspricht. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030⁸ (NECP).

(32) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Reformen und Investitionen in Bezug auf den ökologischen Wandel, wobei Maßnahmen in den Bereichen energetische Renovierung

⁷ Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2021) C58/01).

⁸ https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/es_final_necp_main_en.pdf.

von Wohngebäuden und städtischen Gebieten, nachhaltige Mobilität und erneuerbare Energien besonders stark zu Klimazielen beitragen. Auf diese Weise ermöglicht es der finanzielle Beitrag für Spanien, Investitionen vorzuziehen, die erforderlich sind, um das vom Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des Klimagesetzes⁹ vorläufig vereinbarte ehrgeizigere EU-Klimaziel zu verwirklichen, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken und bis 2050 in der EU klimaneutral zu werden. Im Bereich der Energieeffizienz sieht der integrierte nationale Energie- und Klimaplan Spaniens 2021-2030 als Beitrag zur EU-weiten Zielvorgabe eine Senkung des Primärenergieverbrauchs um 39,5 % vor. Der Aufbau- und Resilienzplan enthält das Ziel, im Rahmen von mindestens 510 000 Renovierungsmaßnahmen bis zum 31. August 2026 mindestens 355 000 Einzelwohnungen, städtische Gebiete mit einer Fläche von mindestens 600 Hektar, was mindestens 40 000 Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit einer Fläche von 690 000 m² entspricht, mindestens 26 000 Wohngebäude in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern sowie öffentliche Gebäude mit einer Fläche von mindestens 1 230 000 m² zu renovieren. Auf die in dem Plan beschriebenen Investitionen in die energetische Renovierung von Wohngebäuden entfällt ein bedeutender Anteil der im NECP in diesem Bereich vorgesehenen öffentlichen Unterstützung. Die Investitionen werden dazu beitragen, die Zielvorgabe für die Energieeinsparungen bis 2030 sowie das im NECP für die Zahl der zu renovierenden Wohnungen festgelegte Ziel zu erreichen. Es sind jedoch noch weitere öffentliche Finanzmittel erforderlich, um das Gesamtvolumen an Investitionen zu mobilisieren, das erforderlich ist, um das im NECP für 2030 vorgegebene Ziel zu verwirklichen, und für die Gewinnung von privaten Investoren bedarf es einer relativ höheren Hebelwirkung. Reformen und Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien sollten Entwicklung und Einsatz von erneuerbaren Energien in Spanien deutlich erhöhen und dazu beitragen, gemäß dem NECP bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 42 % zu steigern. Der Plan sieht eine Unterstützung für innovative erneuerbare Energien in der Industrie und im Gebäudesektor (knapp 4 GW) sowie für erneuerbare Energien auf Inseln vor. Maßnahmen in Bezug auf Strominfrastrukturen zielen darauf ab, intelligente Netze weiter auszubauen und Flexibilitäts- und Speichermaßnahmen zu nutzen. Dazu sind Reformen vorgesehen, mit denen die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um die Integration erneuerbarer Energie in das Energieversorgungssystem und die Nutzung von Energiespeicherung sowie von Laststeuerung und Flexibilitätsleistungen zu fördern. Zudem sieht der Plan Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff und einen Beitrag zum Gesamtziel Spaniens vor, bis 2030 Wasserstoffelektrolyseure für erneuerbaren Wasserstoff mit einer Kapazität von 4 GW sowie bis zu 200 Wasserstofftankstellen zu installieren. Dies sollte dazu beitragen, Sektoren zu dekarbonisieren, in denen sich die CO₂-Emissionen nur schwer senken lassen, wie etwa Industrie und Verkehr.

⁹ Auf der Grundlage des geänderten Vorschlags der Kommission (COM(2020) 563 final) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz).

(33) Die Maßnahmen des Plans tragen dazu bei, in Spanien in den der Lastenteilungsverordnung (EU) 2018/842¹⁰ unterliegenden Sektoren wie Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Gebäude die derzeitige Zielvorgabe einer Senkung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bis 2030 um 26 % gegenüber 2005 zu erreichen. Investitionen in eine nachhaltige Mobilität zielen darauf ab, die Emissionen im Verkehrssektor zu senken, in dem die THG-Emissionen nach wie vor am stärksten zunehmen. Der Plan wird zum Gesamtziel Spaniens beitragen, 80 000 bis 110 000 Ladepunkte zu installieren und bis 2023 eine Flotte von mindestens 250 000 Plug-in-Elektrofahrzeugen aufzubauen. Zudem sind Anreize für private Unternehmen vorgesehen, ihre Pkw- und Güterverkehrsflotten durch sauberere Fahrzeuge zu ersetzen. Darüber hinaus sieht der Plan die Einrichtung emissionsärmer Zonen in Städten sowie die Förderung der Nutzung aktiver Formen der Fortbewegung, z. B. des Fußgänger- oder Fahrradverkehrs, und eine Verbesserung und Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Städten einschließlich der Eisenbahn vor, um bis 2030 zu einer Verringerung des Individualverkehrs um 35 % beizutragen und die Luftverschmutzung zu senken. Ferner umfasst der Plan Investitionen zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, etwa durch Fertigstellung von 1 400 Kilometern des TEN-V-Atlantik- und des TEN-V-Mittelmeerkorridors, Investitionen in Eisenbahn-Triebfahrzeugausrüstung zur Umstellung auf Wasserstoff oder Strom sowie die Entwicklung von Knotenpunkten für den intermodalen Verkehr und einen besseren Zugang des Schienenverkehrs zu Häfen.

(34) Hinsichtlich der biologischen Vielfalt sieht der Plan im Einklang mit der neuen EU-Biodiversitätsstrategie Maßnahmen vor, um unter anderem nützliche Kohlenstoffsenken in Wäldern durch Brandpräventionsmaßnahmen und einen besseren Brandschutz zu erhalten und die CO₂-Absorption durch stärkere Maßnahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu steigern. Die Investitionen, mit denen die biologische Vielfalt bis zum 30. Juni 2026 auf einer Fläche von 50 000 Hektar einschließlich Feuchtgebieten erhalten werden soll, sowie die Investitionen zur Wiederherstellung von Ökosystemen (Zielvorgabe für die Wiederherstellung von Ökosystemen: 30 000 Hektar bis 31. Dezember 2024) sollten ebenfalls sowohl zum Klimaschutz als auch zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Zudem sind Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von marin und terrestrischen Ökosystemen und deren biologischer Vielfalt vorgesehen. Darüber hinaus unterstützt der Plan die ökologische Vernetzung und fördert grüne Infrastrukturen, auch in städtischen Gebieten.

(35) Ferner enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Verbesserung der Gesetzgebung für die Abfallwirtschaft, die durch Investitionen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft ergänzt werden. Einige der Maßnahmen zielen darauf ab, die Wasserbewirtschaftung durch eine Verringerung von Abwasserverlusten und eine verstärkte Wasserwiederverwendung zu verbessern. Zudem sieht der Plan Investitionen in die Eindämmung des Hochwasserrisikos und zur Anpassung von Küstengebieten, zur Wiederherstellung und Verbesserung des Grundwassers und der

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Grundwasser führenden Bodenschichten vor, ebenso wie Investitionen in eine höhere Wassereffizienz in der Landwirtschaft und eine Verringerung der Nitratbelastung.

Beitrag zum digitalen Wandel

(36) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Kategorie A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Diese Maßnahmen tragen mit einem Umfang, der 28,2 % der nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten Gesamtzuweisung des Plans entspricht, zum Ziel im Digitalbereich bei.

(37) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Investitionen und Reformen, die lang anhaltende Auswirkungen auf den digitalen Wandel der Wirtschafts- und Sozialsektoren haben und wesentlich zur Bewältigung der mit dem digitalen Wandel verbundenen Herausforderungen beitragen dürften. Insbesondere wird erwartet, dass Spanien in Bereichen wie digitale Kompetenzen, Digitalisierung von Unternehmen und Integration fortgeschrittenen Technologien im Unternehmenssektor investiert. Horizontale Maßnahmen, die der gesamten Wirtschaft und Bevölkerung zugutekommen (wie eine verstärkte Konnektivität), werden durch gezielte Maßnahmen für bestimmte Sektoren (z. B. Tourismus, KMU, Kultur und Medien) oder bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. Schülerinnen und Schüler, Beamte und Arbeitslose) ergänzt. Der Plan sieht die Umsetzung der sieben strategischen Pläne im Rahmen der Agenda Digitales Spanien für 2025 vor: Konnektivitätsplan, Strategie zur Förderung von 5G, nationale Strategie für künstliche Intelligenz, nationaler Plan für digitale Kompetenzen und Digitalisierungsplan für die öffentliche Verwaltung, Plan für die Digitalisierung von KMU und Plan „Audiovisueller Hub“ für Spanien. Die vorgesehenen digitalen Maßnahmen tragen der EU-Digitalstrategie, der EU-Industriestrategie, der Kompetenzagenda der EU, der europäischen Säule sozialer Rechte, dem europäischen Bildungsraum und dem Aktionsplan für digitale Bildung Rechnung.

(38) Der Plan umfasst Investitionen, mit denen die digitale Kluft zwischen städtischen und ländlichen Gebieten verringert und das Potenzial der 5G-Konnektivität vollständig erschlossen werden soll. So sind Investitionen in den Ausbau der ultraschnellen Breitbandinfrastruktur in bestimmten Gebieten vorgesehen, in denen diese bisher fehlen, wie etwa in ländlichen Gebieten oder historischen Stadtzentren. Es wird erwartet, dass das 5G-Netz entlang bestimmter Teile der grenzüberschreitenden Abschnitte mit Frankreich und Portugal, entlang bestimmter Teile der nationalen Hauptverkehrskorridore, in nicht von Mobilfunkbetreibern abgedeckten Gebieten sowie in bestimmten kritischen Hotspots wie Gewerbegebieten, Industriegebieten und im Bereich zentraler öffentlicher Dienste eingeführt wird. Konnektivitätsleistungen für benachteiligte Gruppen und KMU werden unterstützt, damit mehr Menschen und Unternehmen Zugang zum Internet haben. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung, gezielte Maßnahmen im Bildungssystem (darunter die Digitalisierung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und der beruflichen Bildung) sowie Investitionen in die Umschulung und Fortbildung von Arbeitskräften und Arbeitssuchenden. Darüber hinaus sieht der Plan Unterstützung für die Digitalisierung der Unternehmen und die Einbeziehung fortgeschrittenen Technologien vor, wobei KMU durch umfangreiche Nutzung eines „digitalen Instrumentariums“ gezielte Unterstützung erhalten sollen. Ferner umfasst

der Plan Reformen und Investitionen im Bereich fortgeschritten digitaler Kompetenzen, einschließlich künstlicher Intelligenz und Cybersicherheit, die das Vertrauen in digitale Dienste und Technologien stärken und so zu einer dauerhaften Verbreitung dieser fortgeschrittenen digitalen Technologien beitragen sollten. Darüber hinaus enthält der Plan ein umfassendes Paket aus Reformen und Investitionen zur Verbesserung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen, wobei Vernetzung und Interoperabilität einen besonderen Schwerpunkt bilden. Dazu zählen das Justizsystem, die Steuerverwaltung, öffentliche Beschäftigungsdienste, ein digitales öffentliches Auftragswesen, das Gesundheitswesen, der Verkehrssektor, die Erhaltung von Ökosystemen und der biologischen Vielfalt, der Küstenschutz und die Wasserbewirtschaftung sowie die Stromnetze.

Dauerhafte Auswirkungen

- (39) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Kategorie A) zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan dauerhafte Auswirkungen in Spanien hat.
- (40) Die in dem Plan beschriebenen Reformen dürften zu einem Strukturwandel in den relevanten Politikbereichen und der Verwaltung führen, insbesondere da sie den Arbeitsmarkt stärken, den Sozialschutz modernisieren und die Funktionsweise der Verwaltung unter anderem durch Digitalisierung verbessern. Hinsichtlich des Arbeitsmarktes sieht der Plan unter anderem in der öffentlichen Verwaltung ein breites Spektrum an Reformen vor, die darauf ausgerichtet sind, Arbeitslosigkeit und die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu verringern. Diese Maßnahmen dürften dauerhafte Auswirkungen haben, da sie insbesondere die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze fördern und dazu beitragen, die seit Langem bestehende hohe Arbeitslosenquote zu senken, und gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt auf nachhaltige Weise stärken. Zudem umfasst der Plan relevante Reformen im Bereich der Kompetenzen, insbesondere im Digitalbereich, wobei die Weiterbildung gering qualifizierter Personen und die Umschulung von Arbeitskräften zur Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes im Mittelpunkt stehen. Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung der Wirksamkeit des Sozialschutzes können dauerhafte positive Auswirkungen auf die Teilnahme am Arbeitsmarkt, die Stabilisierung der Einkommen während des gesamten Konjunkturzyklus, die soziale und wirtschaftliche Integration aller Menschen und die Verringerung von Ungleichheiten haben. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sollte durch Maßnahmen ergänzt werden, die sicherstellen, dass öffentliche Maßnahmen Folgenabschätzungen und Beurteilungen unterzogen werden, auch in Bezug auf die Ausgaben. Darüber hinaus wird erwartet, dass die vorgesehenen Reformen des öffentlichen Auftragswesens und des Insolvenzrahmens eine wirksamere Zuweisung von Mitteln und Vermögenswerten in dem Land unterstützen.
- (41) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst zahlreiche Investitionen zur Unterstützung von Innovationen und zur Förderung der Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, insbesondere für KMU, um dauerhafte Auswirkungen sicherzustellen. Die Maßnahmen sollten Spanien dabei helfen, die Grundsätze Nachhaltigkeit und Digitalisierung schneller umfassend einzubeziehen. Die vollständige Umsetzung der vorgesehenen Investitionen in diesen Bereichen kann die Ausgangslage spanischer Unternehmen im Wettbewerb auf neuen Märkten verbessern, die durch den digitalen und ökologischen Wandel entstehen, die Dekarbonisierung traditioneller Industriezweige unterstützen und den Aufbau einer neuen, effizienten und

nachhaltigen Wirtschaft fördern. Der Aufbau- und Resilienzplan sieht Investitionen in die energetische Gebäuderenovierung in Spanien vor. Zudem soll der Plan durch Maßnahmen zur Umgestaltung der städtischen Umgebung zur Umsetzung international vereinbarter Ziele für die Dekarbonisierung und die Luftqualität beitragen. Alle diese Maßnahmen dürften mittelfristig die Energiewende Spaniens unterstützen, die Abhängigkeit von Energieimporten verringern und gleichzeitig zum Schutz des Naturkapitals und der Ökosysteme beitragen. Verstärkt werden könnten die dauerhaften Auswirkungen des Plans auch durch Synergien zwischen dem Plan und anderen im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten Programmen, insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung tief verwurzelter territorialer Herausforderungen und Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (42) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Kategorie A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (43) Die nationalen Modalitäten für die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sind im Königlichen Gesetzesdekrete 36/2020 vom 30. Dezember festgelegt, mit dem Dringlichkeitsmaßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und die Durchführung des Aufbauplans gebilligt wurden. Ein Ausschuss für Aufbau, Wandel und Resilienz, dem alle für den Plan zuständigen Ministerinnen und Minister angehören, ist für die politischen Handlungsvorgaben zuständig und sollte unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten stehen. Ein neues Generalsekretariat für Europäische Mittel innerhalb des Finanzministeriums soll als zuständige Stelle für den Aufbauplan fungieren. Diese Stelle sollte Zahlungsanträge an die Kommission erstellen, sobald die für die Erreichung der relevanten Etappenziele und Zielwerte zuständigen Stellen erklärt haben, dass diese erreicht sind, und der Generalkontrolleur der Zentralregierung (IGAE) die Erreichung ausreichend bestätigt. Die Etappenziele und Zielwerte sind im Allgemeinen klar und realistisch und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Zudem ist die Abfolge der Etappenziele und Zielwerte für Zahlungen und die Überwachung der Fortschritte ausreichend klar, und sie spiegelt die starke Konzentration der Maßnahmen auf den Anfangszeitraum wider, da die meisten Etappenziele und Zielwerte für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt werden. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung förderfähige Maßnahmen relevant. Eine ausreichende und zeitgerechte Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte ist erforderlich, um Auszahlungsanträge zu begründen. Es sollte ein integriertes Informationssystem eingerichtet und gemeinsam von allen relevanten Verwaltungsstellen genutzt werden.
- (44) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung kann technische Hilfe zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Plans beantragt werden.

Kosten

(45) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im Aufbau- und Resilienzplan angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans in mittlerem Maße (Kategorie B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(46) Spanien hat Einzelkostenschätzungen für alle Investitionen und mit Kosten verbundenen Reformen des Aufbau- und Resilienzplans vorgelegt und anhand einer Reihe von Quellen begründet. Dazu zählen unter anderem Aufrufe zur Interessenbekundung, die speziell für die Zwecke des Plans durchgeführt wurden, Hinweise auf Angaben internationaler Organisationen sowie Aufträge für ähnliche Dienstleistungen oder frühere Investitionen ähnlicher Art. Die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des Plans sind daher als angemessen anzusehen. Spanien hat sich sowohl in Bezug auf Pauschalbeträge als auch hinsichtlich der Kosten je Einheit für vereinfachte Kostenoptionen entschieden. Der Generalkontrolleur der Zentralregierung (IGAE) hat eine unabhängige Bestätigung der Angemessenheit eines erheblichen Teils der Kostenschätzungen des Plans vorgelegt. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten steht im Einklang mit Art und Merkmalen der vorgesehenen Reformen und Investitionen. Die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des Plans sind daher als plausibel anzusehen. Spanien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Darüber hinaus steht die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz finanzieller Interessen

(47) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Kategorie A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von EU-Recht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(48) Das im Aufbau- und Resilienzplan beschriebene System für die interne Kontrolle beruht auf robusten Verfahren und Strukturen, die zuvor für die Überwachung der Strukturfonds entwickelt wurden. Die Akteure sowie deren Funktionen und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben der internen Kontrolle werden darin eindeutig genannt. Als Prüfstelle fungiert der spanische Generalkontrolleur der Zentralregierung (IGAE), der auch die Arbeit der regionalen Stellen koordiniert. Der IGAE sowie die Abteilungen für die interne Kontrolle der einzelnen Behörden sind die wichtigsten für die Kontrolle und Prüfung zuständigen Akteure im Rahmen des Plans.

Insgesamt sind das Kontrollsyste m und die weiteren relevanten Regelungen, auch für die Erhebung und Bereitstellung von Daten zu den Endbegünstigten, geeignet, Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme zu verhindern. Hinsichtlich der Umsetzung des integrierten Informationssystems sollte ein eigenständiges Etappenziel aufgenommen werden, das die Erfüllung der Verpflichtung zur Erhebung und Speicherung von Daten zu Endbegünstigten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung umfasst.

- (49) Nach Angaben Spaniens wird derzeit ein integriertes System für die Verwaltung und Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte entwickelt, um in dem Plan beschriebene spezielle Anforderungen an die Verwaltung und Berichterstattung zu erfüllen. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollte Spanien diese Maßnahme umsetzen, um Artikel 22 der Verordnung nachzukommen, und den Stand der Umsetzung bei Einreichung des ersten Zahlungsantrags in einem speziellen Prüfbericht bestätigen. In dem Bericht sollten etwaige festgestellte Schwachstellen analysiert und getroffene oder geplante Korrekturmaßnahmen beschrieben werden.
- (50) Darüber hinaus sollte die Festlegung des Verfahrens und des Formats für die Informationen, die die Einrichtungen des Staates, der Autonomen Gemeinschaften und des lokalen öffentlichen Sektors zur Überwachung der Projekte und zur Verbuchung der Ausgaben für Projekte im Rahmen des Plans vorlegen müssen, zu einem eigenständigen Etappenziel erklärt werden, das spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des ersten Zahlungsantrags zu erfüllen ist.

Kohärenz des Plans

- (51) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die in hohem Maße (Kategorie A) kohärent sind.
- (52) Der Aufbau- und Resilienzplan sieht ein umfassendes und ausgewogenes Reform- und Investitionspaket vor. Die Maßnahmen innerhalb der einzelnen Komponenten stärken sich gegenseitig, wobei alle Komponenten eine Reihe ausgewogener Reformen und Investitionen umfassen. Auch über die verschiedenen Komponenten hinweg ergänzen und unterstützen sich die Maßnahmen gegenseitig. Nicht zuletzt sieht der Plan ein breit angelegtes Reformpaket vor, das die Durchführung aller Maßnahmen des Plans durch Verbesserung der sektoralen Regulierung und des Geschäftsklimas generell erleichtern sollte. Die Stärkung öffentlicher Einrichtungen durch eine Reihe von Reformen, die darauf abzielen, die Funktionsweise und Interoperabilität der öffentlichen Verwaltung zu verbessern, dürfte es erleichtern, die Reformen und Investitionen wirksam durchzuführen, und die Rechenschaftspflicht gegenüber der Zivilgesellschaft stärken. Maßnahmen zur Unterstützung starker öffentlicher Einrichtungen und Systeme dürften auch zur Solidität und Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte beitragen. Da viele der Reformen in die ersten zwei Jahre des Plans vorgezogen wurden und zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2022 vorgenommen werden sollen, sollte eine wirksame Umsetzung der Investitionen sichergestellt sein.

Gleichheitspolitik

(53) Spanien hat umfangreiche Angaben zum erwarteten Beitrag des Plans zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Chancengleichheit für alle und zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Ziele vorgelegt. Der Aufbau- und Resilienzplan konzentriert sich stark auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, das einen der vier allgemeinen Schwerpunkte des Plans darstellt. Der gesamte Plan enthält mehrere Maßnahmen, die dem Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern unmittelbar entgegenwirken, darunter die Förderung der Aufnahme spezialisierter beruflicher Tätigkeiten in den Informations- und Kommunikationstechnologien durch Frauen, Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung von Einkommenstransparenz und von Gleichstellungsplänen in Unternehmen, ein verstärktes Angebot an frühkindlicher Bildung und Betreuung, Investitionen zur Unterstützung von Unternehmerinnen sowie zur sozialen und arbeitsmarktbezogenen Integration von Frauen aus benachteiligten Verhältnissen.

Selbstbewertung der Sicherheit

(54) Spanien hat gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 für Investitionen in die digitalen Kapazitäten und die Konnektivität eine Selbstbewertung der Sicherheit vorgelegt. In Bezug auf die Komponente 15 (digitale Konnektivität) des Plans erläutert Spanien, dass es im Rahmen der zwei in diesem Zusammenhang vorgesehenen Reformen die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Konnektivität¹¹ und das Gesetz mit Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit von 5G-Kommunikationsnetzen und -diensten umsetzen wird, und dass dieses Gesetz die wichtigsten Empfehlungen aus der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 29. Januar 2020 „Sichere 5G-Einführung in der EU – Umsetzung des EU-Instrumentariums“¹² umfassen wird.

Grenzüberschreitende bzw. mehrere Länder umfassende Projekte

(55) Der spanische Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen, die Fortschritte bei bestehenden grenzüberschreitenden bzw. mehrere Länder umfassenden Projekten im Verkehrsbereich (TEN-V: Eisenbahnverbindungen im Mittelmeer- und Atlantik-Korridor und über die Zentralpyrenäen) und im Bereich der digitalen Konnektivität (Seekabel) ermöglichen sollten. Zudem sieht der Plan Maßnahmen vor, die die Beteiligung spanischer Unternehmen an möglichen grenzüberschreitenden bzw. mehrere Länder umfassenden Projekten erleichtern dürften, darunter geplante wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse in Bereichen wie z. B. Mikroprozessoren, erneuerbarem Wasserstoff, sicherer Satellitenkommunikation, Cloud-Computing der nächsten Generation sowie Edge-Computing.

Konsultationsverfahren

(56) Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der spanische Aufbau- und Resilienzplan eine Zusammenfassung des zu seiner Ausarbeitung und Umsetzung durchgeföhrten Konsultationsprozesses. Bei der Ausarbeitung des Plans hat Spanien Sozialpartner, Interessenträger und Beratungsgremien gezielt konsultiert. Zudem hat Spanien mithilfe von Aufrufen zur Interessenbekundung Unternehmen bei der Gestaltung von Investitionen einbezogen.

¹¹

C(2020) 6270.

¹²

COM/2020/50.

Mit diesen Aufrufen haben die Behörden ein breites Spektrum an Vorschlägen eingeholt, die die Grundlage für die mit dem Plan zu unterstützenden strategischen Projekte bilden sollten.

(57) Zur Gewährleistung der Eigenverantwortung aller relevanten Akteure ist es entscheidend, alle betroffenen regionalen und lokalen Behörden und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, während der gesamten Umsetzung der Investitionen und Reformen des Plans einzubeziehen. Durch die Gewährleistung einer umfassenderen Eigenverantwortung bei der Umsetzung des Plans könnten seine Wirksamkeit und die erwarteten langfristigen Auswirkungen weiter erhöht werden. In der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird anerkannt, dass regionale und lokale Gebietskörperschaften wichtige Partner bei der Durchführung von Reformen und Investitionen sind. Zur Umsetzung des Plans hat Spanien eine neue sektorale Konferenz zu Aufbau, Wandel und Resilienz ins Leben gerufen, die Regionen, lokale Behörden und die Zentralregierung koordinieren soll. Zudem sollten bestehende sektorale Konferenzen in verschiedenen politischen Bereichen die Umsetzung in Bezug auf spezifische Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsgebiet unterstützen. Im Plan wird hervorgehoben, dass die Sozialpartner bei der endgültigen Ausgestaltung einer Reihe von angekündigten relevanten Maßnahmen konsultiert werden, etwa zur Arbeitsmarkt- und zur Rentenreform.

Positive Bewertung

(58) Nachdem die Kommission den Aufbau- und Resilienzplan Spaniens nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des Plans in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzialer Beitrag

(59) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens belaufen sich auf 69 528 050 000 EUR. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans höher als der für Spanien bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem Aufbau- und Resilienzplan Spaniens zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Spanien verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.

(60) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Spanien bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung sollte für Spanien nun ein Betrag bereitgestellt werden, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies aufgrund der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag aufzunehmen.

(61) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU,

Euratom) 2020/2053 des Rates¹³ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, wenn Spanien die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden, zufriedenstellend erreicht hat.

(62) Spanien hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Die Vorfinanzierung sollte Spanien vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen bereitgestellt werden.

(63) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

(1) Die Union stellt Spanien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 69 512 589 611 EUR¹⁴ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 46 592 869 727 EUR wird im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2022 geltenden rechtlichen Verpflichtung bereitgestellt. Vorbehaltlich einer gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisierten Berechnung eines Betrags für Spanien, der dem genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, wird im Rahmen einer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Verpflichtung ein weiterer Betrag in Höhe von 22 919 719 884 EUR bereitgestellt.

¹³ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

¹⁴ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Spaniens an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Spanien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 9 036 636 649 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 Prozent des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Zahlungen können von der Kommission in einer oder mehreren Tranchen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Spanien in zufriedenstellender Weise die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen müssen die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreicht werden, damit eine Zahlung infrage kommt.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*